Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	**2012 0198**
Datum:	04.09.2012
Fachbereich/Abteilung:	2/20
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	20-Ham

Beschlussvorlage **öffentlich**

Betreff: Änderung der Entwässerungsabgabensatzung

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	24.09.2012					
Verwaltungsausschuss	25.09.2012					
Rat	18.10.2012					

<u>Beschlussvorschlag</u>:

Der Rat beschließt, die 15. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 in der sich aus der <u>Anlage 2</u> der Vorlage Nr. 2012 0198 ergebenden (und der Originalniederschrift als Anlage beigefügten) Fassung zu erlassen.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der vom Rat am 14.12.1995 erlassenen und am 01.01.1996 in Kraft getretenen 1. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung wurde die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ in zwei getrennte Einrichtungen, nämlich „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ aufgeteilt und dementsprechend auch getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- und für die Niederschlagswasserbeseitigung eingeführt.

Im Rahmen einer Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2000 durch die Fa. Schneider & Zajontz GmbH aus Heilbronn wurde die Anlagenbewertung vollständig erneuert und die Systematik der Gebührenkalkulation dem geltenden Recht angepasst. Die Gebührensätze betragen seit dem 01.01.2012 für die Schmutzwasserbeseitigung 1,97 €/m³ Abwasser und für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,77 €/m² entwässerte Fläche.

Die in die selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

- Schmutzwasserbeseitigung und
- Niederschlagswasserbeseitigung

aufgeteilte und als **Anlage 1** beigefügte Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung im Jahr 2011 weist bei der Schmutzwasserbeseitigung eine Überdeckung in Höhe von 24.107,30 € und bei der Niederschlagswasserbeseitigung eine Überdeckung in Höhe von 29.714,03 € aus. Zu den Ursachen, die zum v.g. Ergebnis führten, verweise ich auf die ausführlichen Erläuterungen in der anliegenden Betriebsabrechnung.

Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Im Falle einer nicht geplanten Über- oder Unterdeckung hat die Kommune den Mehr- oder Minderbetrag bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Auf die Darstellungen auf Seite 59 der Gebührenkalkulation 2013 (Anhang 2 zur Betriebsabrechnung 2011) wird insofern verwiesen.

Wie der in **Anlage 1** enthaltenen Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2013 (Anhang 2 zur Betriebsabrechnung 2011) zu entnehmen ist, betragen die zur Kostendeckung erforderlichen Gebührensätze, unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Gebührenerhebung auch für die Folgejahre (Ausgleich der Über- bzw. Unterdeckungen), für die

Schmutzwasserbeseitigung **1,90 € / m³ Abwasser** und für die

Niederschlagswasserbeseitigung **0,72 € / m² entwässerte Fläche.**

Insofern ist eine Anpassung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung für 2013 erforderlich.
Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 35 cbm pro Person im Jahr würde sich somit die Jahresschmutzwassergebühr um 2,45 € verringern.

Finanzielle Auswirkungen

In dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf einer 15. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 7.7.1994 sind die neu kalkulierten Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigt worden. Die vorgeschlagenen Gebührensätze führen im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen unter Berücksichtigung der bisher aktuellen veranlagten Kubik- und Quadratmetern zu einer Verringerung der Einnahmen von rd. 115.000 € bei den Schmutzwasser- und 60.000 € bei den Niederschlagswassergebühren. Die Haushaltsansätze 2013 können somit auf insge-

samt 2.470.000 € bzw. 850.000 € festgesetzt werden.

Anlagen
Anlage 1: Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung mit Gebührenkalkulation

Anlage 2: Entwurf einer 15. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgaben-satzung vom 07.07.1994'